

Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Michelstadt

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18. Februar 2020 folgende Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Michelstadt beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	15,00 €
- ehrenamtl. Stadträtinnen und Stadträte	15,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	15,00 €
- Mitglieder des Ausländerbeirates	15,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	15,00 €
- Gewählte Mitglieder der (Betriebs)kommission	15,00 €
- Ausschussvorsitzende pro Sitzung	35,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	25,00 €
- Vorsitzende Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	35,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	100,00 €
- Stellvertreterin/Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers für den Fall, dass die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher länger als einen Monat zu vertreten ist	100,00 €
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	75,00 €
- ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	100,00 €
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	75,00 €
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	50,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die nachweislich sattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Michelstadt tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Michelstadt, den 27. Februar 2020

Der Magistrat der
Stadt Michelstadt

Stephan Kelbert,
Bürgermeister